

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitschirmflieger

Oberes Elztal e.V.

Matthias Eble

Obere Rainstraße 12

79297 Winden

Gmund, 9. Juli 2003 K/cl

Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Landeflächen "Hörnleberg", 79297 Winden

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirmflieger Oberes Elztal e.V. vom 20.06.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 497/2 und 477 im Bereich der Gemeinde Winden.
3. Die Erlaubnis gilt am 12./13 Juli 2003. Die Erlaubnis gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für Fluglehrer.
4. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von den Fluglehrern Waldemar Obergfell und Detlef Eilers persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Waldemar Obergfell und Detlef Eilers führen zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Sie haben sich davon zu überzeugen, dass alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte gütesiegelgeprüft und lufttüchtig sind.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,00 € erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 20.06.2003 beantragte der Verein Drachen- und Gleitschirmflieger Oberes Elztal e.V. eine befristete Erlaubnis für Probeschleppbetrieb in Verbindung mit dem Vereinsfest.

Der Antragsteller hat bestätigt, dass keine naturschutzrechtlichen Belange durch den Flugbetrieb beeinträchtigt werden und die Gemeinde sowie die Grundstückseigentümer dem Flugbetrieb zustimmen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb